



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2016 neigt sich dem Ende zu. Wenn uns in diesen Tagen einige Augenblicke der Ruhe geschenkt werden, dann schauen wir zurück auf Vergangenes und blicken auf das, was kommen könnte.

Das Thema „Ausweisung von Eignungsräumen für Windkraftanlagen“ war schon oftmals eines der beherrschenden Themen im Amt Nortorfer Land. In vielen unserer Gemeinden wurde diese Thematik kontrovers diskutiert. Nun liegt die Fortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vor und muss in den betroffenen Kommunen neu diskutiert werden.

Besondere Höhepunkte in diesem Jahr waren sicherlich die Fertigstellung der neuen Flüchtlingsunterkunft im Hofkamper Weg, der „Startschuss“ für den Umbau der alten Hugo-Syring-Schule in das „Haus der Vereine und Verbände (Alte Mittelschule)“ in Nortorf, der Umbau und die Erweiterung des DRK Kindergartens, ebenfalls in der Stadt Nortorf, sowie der Erwerb des „Alten Pastorates“ in der Großen Mühlenstraße.

Besonders erfreulich war die Tatsache, dass der Umbau der Hugo-Syring-Schule wie auch der Umbau/Erweiterung des DRK Kindergartens mit erheblichen Zuschüssen von insgesamt fast 1 Mio. EURO gefördert wurde.

Zu Beginn des nächsten Jahres haben wir ein kleines Jubiläum zu feiern. Das Amt Nortorfer Land wird 10 Jahre alt! Am 01. Januar 2007 wurde die Verwaltungsstrukturreform umgesetzt und die Stadt Nortorf in das neue Amt „Nortorfer Land“ eingeamtet. Trotz vieler Vorbehalte kann nach 10 Jahren festgestellt werden, dass dieser Schritt für alle Beteiligten viele Vorteile gebracht hat. Insbesondere durch erhebliche Einsparungen bei den Verwaltungskosten wurde eine wesentlich bessere finanzielle Situation geschaffen. Die Zusammenarbeit der Stadt Nortorf mit den Umlandgemeinden verläuft zukunftsorientiert und äußerst harmonisch. Wir sind allesamt stolz auf die Dinge, die wir in diesem Zeitraum für diese Region geschaffen und umgesetzt haben.

An dieser Stelle möchten wir auch die Gelegenheit nutzen, allen ehrenamtlich Tätigen in unseren Kommunen ein herzliches Dankeschön zu sagen für alle Zeit und Mühen, die diese Personen im Jahre 2016 aufgewendet haben, um zu helfen, wo Hilfe nötig war.

Dass es im öffentlichen Leben so manchen Bereich gibt, der ohne ehrenamtliches Arbeiten gar nicht mehr existieren würde, ist unbestritten. Und das betrifft so ziemlich jede gesellschaftliche Sparte, in der Menschen miteinander zu tun haben. Darunter sind auch Themen des Lebens, die zu den weniger schönen gehören, etwa die Betreuung kranker und sterbender Menschen, die Betreuung von Menschen, die auf der Flucht waren und hier bei uns eine neue Heimat suchen oder Arbeiten in der Pflege behinderter Menschen. Es ist für die Gesellschaft unheimlich wichtig, dass Menschen nicht weggucken, sondern lieber tatkräftig mit anpacken.

Doch in welchen Bereich es Sie in die ehrenamtlicher Arbeit auch zieht: Die Bereitschaft, das zu tun, ist immer bewundernswert, ganz gleich, um welches Gebiet es auch immer geht.

Wir möchten Ihnen von ganzem Herzen und im Namen aller Menschen unserer Region des Amtes Nortorfer Land für alles danken, was Sie gesellschaftlich leisten, indem Sie ein Ehrenamt bekleiden.

Wir wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit ihren Familien zum Jahreswechsel erholsame und besinnliche Stunden mit den Menschen, die Ihnen am nächsten stehen, um dann am Neujahrstag gesund und zuversichtlich in das Jahr 2017 zu starten.

„Neujahrswunsch: Weniger Rede, mehr Gedanken, weniger Interessen, mehr Gemeinn.“

Walther Rathenau (1867-1922), dt. Industrieller u. Politiker

Nortorf, zum Jahreswechsel 2016/2017

Hans Kaack
Amtsvorsteher

Dieter Staschewski
Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Amt Nortorfer Land - Termine der Weihnachtsbaumabfuhr

| Ort | Sammelplatz | Termin |
|------------------|--|------------|
| Bargstedt | Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf) | 11.01.2017 |
| Bokel | Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof | 11.01.2017 |
| Bokelholm | Parkplatz am Sportplatz | 11.01.2017 |
| Borgdorf-Seedorf | Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf | 11.01.2017 |
| Brammer | Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte | 11.01.2017 |
| Dätgen | Schulhof | 11.01.2017 |
| Eisendorf | Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus) | 11.01.2017 |
| Ellerdorf | Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße | 11.01.2017 |
| Emkendorf | Am Feuerwehrgerätehaus | 11.01.2017 |
| Gnutz | Hofplatz des Bürgermeisters | 11.01.2017 |
| Groß Vollstedt | Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus | 11.01.2017 |
| Kleinvollstedt | Parkplatz vor dem Gemeindebüro | 11.01.2017 |
| Krogaspe | Friedhofsvorplatz | 13.01.2017 |
| Langwedel | Dorfplatz neben dem Aushangkasten | 11.01.2017 |
| Nortorf | Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben der Hugo-Syring-Schule - Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald | 11.01.2017 |
| Oldenhütten | Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei | 11.01.2017 |
| Schülp/N | Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58 | 11.01.2017 |
| Timmaspe | am Sportplatz | 13.01.2017 |
| Warder | Bushaltestelle bei der Schmiede | 11.01.2017 |

Wie in jedem Jahr holt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) im Laufe des Januars Ihre ausgedienten Weihnachtsbäume - je nach Gemeinde wie bisher entweder von zentralen Sammelplätzen oder durch Straßenrandsammlungen - ab.

Bitte ohne Baumschmuck

Wie alles Biogut werden auch die Weihnachtsbäume zur Erzeugung von Biogas und zur Herstellung von Kompost eingesetzt. Alles nicht-organische Material ist dabei hinderlich. Deshalb entfernen Sie bitte Lametta und ähnliche Dinge.

Abfuhr verpasst?

Wenn sie den Abfuhrtermin verpasst haben oder Ihren Weihnachtsbaum einfach länger nutzen möchten, können Sie ihn bis zum 30. Januar kostenlos auf einem AWR-Recyclinghof abgeben.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw., dürfen in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Dezember diesen Jahres nur in der Zeit vom 29.12. bis 31.12. während der gesetzlichen Geschäftsöffnungszeiten feilgehalten und an den Verbraucher überlassen werden.
4. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von 02.01. bis 30.12. erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Stadt Nortorf

Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern wird ferner ausdrücklich auf die Verordnung der Stadt Nortorf über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Fassung vom 17. November 1999 hingewiesen.

§ 1

Diese Verordnung gilt für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen insgesamt:

1. Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77
2. Ziegelstraße
3. Neue Straße 24, 26 bis 37
4. Bargstedter Straße 1 bis 16
5. Herbergstraße
6. Drosselgasse
7. Meisenweg 16
8. Lohkamp 17
9. Alte Dorfstraße 2



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

§ 2

- (1) Im Bereich der in § 1 genannten Grundstücke und Straßen ist das Abbrennen pyro-technischer Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.
Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

§ 3

Kleinfeuerwerke im Sinne von § 2 sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Sprengverordnung und Nr. 4.3.2 der Anlage 1 zur Ersten Sprengverordnung (Raketen, Knallkörper, Feueröpfe, Feuerwerksbomben, Feuerwerksröhren, Handröhren, Schwärmer).

§ 4

Als Ausweichplatz für das Abbrennen von Kleinfeuerwerk im Sinne des § 3 steht der Jahrmarktplatz an der Fabrikstraße zur Verfügung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Nr. 9 der Ersten Sprengverordnung und § 172 LVwG handelt, wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt.

Stadt Nortorf

Hinweis: Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße und der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße ist verboten.

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Uhlenbarg 2
- Mühlenstraße 1, 10, 16, 21
- Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“

Gemeinde Schülp bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- Dorfstraße 45
- Redderstücken 1 A



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- Bokeler Weg 3
- Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg
- Dorfstraße 39
- Dorfstraße 42
- Dorfstraße 64

Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- Hauptstraße 21 (Kindergarten)
- Ilooweg 11 a
- Dorfstraße 13 e

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Nortorf, 12. Dezember 2016

Amt Nortorfer Land

Fachbereich III/3 - Bürgerdienste -

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Fahrrad, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 06.12.2016 Nr: 68/2016

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land**
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Hausmeister/in / Hausaufsicht (m/w)

für die Liegenschaften „neue Flüchtlingsunterkunft“ und „altes Pastorat“ auf geringfügiger Basis (450,- € Job).

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Amtsverwaltung unter www.amt-nortorfer-land.de oder telefonisch unter 04392/401-210.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

| | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 656.900,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 656.900,00 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 219.400,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 219.400,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan genannten Stellen mit | 0,33 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eine Genehmigung ist gemäß § 85 Abs. 6 Gemeindeordnung nicht erforderlich.

Borgdorf-Seedorf, den 15.12.2016
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | |
|---------------------------|-----------|------------|---|------------|
| | um | um | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 68.800,00 | 0,00 | 625.300,00 | 694.100,00 |
| die Ausgaben | 68.800,00 | 0,00 | 625.300,00 | 694.100,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0,00 | 2.900,00 | 202.200,00 | 199.300,00 |
| die Ausgaben | 0,00 | 2.900,00 | 202.200,00 | 199.300,00 |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, davon für innere Darlehen, von bisher 0,00 Euro auf 105.000,00 Euro.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Borgdorf-Seedorf, den 15.12.1016
Gemeinde Borgdorf-Seedorf
Der Bürgermeister
gez. Trede

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Gemeinde Eisendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | |
|----------------------------------|----------|------------|---|------------|
| | um | um | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 0,00 | 14.800,00 | 451.300,00 | 436.500,00 |
| die Ausgaben | 0,00 | 14.800,00 | 451.300,00 | 436.500,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 4.400,00 | 0,00 | 86.900,00 | 91.300,00 |
| die Ausgaben | 4.400,00 | 0,00 | 86.900,00 | 91.300,00 |

**§§ 2 bis 4
-unverändert-**

Eisendorf, den 19.12.2016

Gemeinde Eisendorf
Der Bürgermeister
gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Gemeinde Ellerdorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ellerdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | |
|---------------------------|------------|------------|---|------------|
| | um | um | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 206.400,00 | 0,00 | 589.600,00 | 796.000,00 |
| die Ausgaben | 206.400,00 | 0,00 | 589.600,00 | 796.000,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 121.300,00 | 0,00 | 76.500,00 | 197.800,00 |
| die Ausgaben | 121.300,00 | 0,00 | 76.500,00 | 197.800,00 |

**§§ 2 bis 4
-unverändert-**

Ellerdorf, den 19.12.2016

Gemeinde Ellerdorf
Der Bürgermeister
gez. Dr. Steinmann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Emkendorf - Ablesung der Wasserzähler im Ortsteil Kleinvollstedt

Die Wasserzähler in der Gemeinde Emkendorf, Ortsteil Kleinvollstedt, werden in der Zeit vom 27.12.2016. bis 10.01.2017 von Frau Christin Runge und Herrn Michael Kudzus abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum 01.02.2017 oder später für ihren Kindergarten

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in

in Vollzeit. Eine Teilung dieser unbefristeten Stelle ist grundsätzlich möglich.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401211). Für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an die Kindergartenleitung, Frau Henning (Tel. 04305/693).

**Heinz Volkmann
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Gemeinde Langwedel - Satzung der Gemeinde Langwedel über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 740) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2016 folgende Straßenausbaubeitragsatzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Erneuerung sowie den Ausbau und Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen sowie für deren erstmalige Herstellung

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung und Erneuerung sowie der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.

§ 2 - Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
 - 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der bei-tragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichsflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
 - 2. die Freilegung der Flächen;
 - 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn (einschließlich befestigter Randstreifen und Banketten bei nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen),
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellplätze,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichsflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten;
 - 4. die Entwässerungseinrichtungen
 - 5. Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen oder Landesstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.
- (8) Der Aufwand für Brückenbauwerke und Durchlässe ist nicht beitragsfähig.

§ 3 - Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 - Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Vom beitragsfähigen Aufwand gemäß § 2 werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (umlagefähiger Aufwand):
 1. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3h und 3i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 6,00 m, 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 7,00 m, 25 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer durchschnittlichen Fahrbahnbreite von 8,50 m, 10 v.H.
 2. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3b, c, d und g (Gehwege, Rinnen- u. Randsteine, Park- u. Abstellflächen, Rand- u. Grünstreifen) sowie Ziff. 4 (Entwässerungseinrichtungen) und Ziff. 5 (Möbliering) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 53 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 35 v.H.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 30 v.H.
3. für die Herstellung, Erneuerung, den Ausbau und Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 53 v.H.
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 25 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 20 v.H.
4. für die Herstellung, den Umbau und Ausbau sowie die Erneuerung von Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (insbesondere Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1a, 2a, 3a)
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1b, 2b, 3b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1c, 2c, 3c).
5. Grunderwerb und Freilegung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, und 2) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.
- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendepunkt oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziffer 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendepunktes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

§ 5 - Abrechnungsgebiet - Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung Vorteile erwachsen, nach Maßgabe des § 6 verteilt (Abrechnungsgebiet).
- (2) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (3) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne (Buchgrundstück).



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

§ 6 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 c gilt entsprechend.
 2. Liegt ein Grundstück oder liegen Teile der Grundstücksfläche nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze ausgemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung angemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite ausgemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
- b) Unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich werden mit dem Vervielfältiger 0,05 multipliziert. Zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden auch Weihnachtsbaumkulturen gerechnet. Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Sinne des Landeswaldgesetzes als Wald einzustufen sind, werden mit dem Vervielfältiger 0,02 berücksichtigt – dies gilt nicht, wenn der zusammenhängend bewaldete Teil des Grundstücks eine Grundstücksfläche von 1.000 qm unterschreitet oder nur einen untergeordneten Teil der Nutzung darstellt.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

- c) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Biogasanlagen, Güllelagerstätten, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze, Kiesgruben, Lagerplätze oder dauerhaft angelegte Silageplätze landwirtschaftlicher Betriebe.
4. Anstelle der in Ziffer 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffer 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen gemäß nachstehender Tabelle angesetzt:
- a) Sportplätze 0,3
 - b) Freibäder 0,3
 - c) Klärwerke/Abwasserteichanlagen/Grundstücke für die Wasserversorgung 0,3
 - d) Friedhöfe 0,3
 - e) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege ohne landwirtschaftliche Nutzung 0,01
 - f) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege mit eingeschränkter landwirtschaftlicher Nutzung 0,03
 - g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, und sonstige privat genutzte Teichanlagen 0,03
 - h) Wasserflächen von Seen 0,01
 - i) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
 - j) baulich nicht genutzte Grundstücke für Erholungs- und Freizeit Zwecke an Seen sowie Grundstücke ausschließlich mit Steganlagen 0,10
 - k) Campingplätze/Wohnmobilplätze 1,0
 - l) Denkmäler 0,2
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Vervielfältiger 0,01, 0,02, 0,03 und 0,05 berücksichtigten Flächen,
1. vervielfacht mit:
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,65 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
 - e) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe, geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird. Wenn sowohl die Baumassenzahl als auch die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt wird, ist bei der Berechnung auf die zulässige Gebäudehöhe abzustellen.
3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,6, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden; mindestens wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
 - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, sowie bei Camping- und Wohnmobilplätzen wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen (ohne die mit den Vervielfältigern 0,01, 0,02, 0,03 und 0,05 berechneten Flächen) um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Nutzflächen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.
- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig; der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, für landwirtschaftliche genutzte Grundstücke ohne bauliche Nutzung (Acker- und Grünlandflächen) sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Absatz 5 ist auch anzuwenden, wenn ein Grundstück an einem Straßenzug liegt, für den in Höhe des Grundstückes beitragsrechtlich zwei gesondert abzurechnende Einrichtungen zu bilden sind (z.B. Übergang vom Innenbereich in den Außenbereich, Einrichtungen mit unterschiedlicher Verkehrsfunktion).

§ 7 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8 - Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Straßenentwässerungseinrichtungen,
5. die kombinierten Geh- und Radwege und
6. die Möblierung von Straßen-, Wege und Plätzen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

§ 9 - Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 - Vorauszahlungen

Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

§ 11 - Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen.
- (2) Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

§ 12 - Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)) aus Datenbeständen, die der Gemeinde/dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei dem Amt geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die der Gemeinde nach Abs. 1 zustehenden Rechte zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gelten entsprechend für das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langwedel, den 19. Dezember 2016
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
Gez. Spießhoefer

Die vorstehend abgedruckte Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Langwedel wird hiermit bekannt gemacht.

Nortorf, den 20. Dezember 2016
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Gemeinde Langwedel - Widmung einer Straße in der Gemeinde Langwedel

Die Gemeindevertretung Langwedel hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2016 beschlossen, die unten aufgeführte Straße „Olendiekskamp“, bestehend aus den Flurstücken 42/2 und 150 tlw. der Flur 13, Gemarkung Langwedel, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Die Straße wird als „Gemeindestraße - Ortsstraße“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG eingestuft.



Die Straßen und Wege werden mit Bewirkung dieser Bekanntmachung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bewirkung dieser Bekanntmachung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Widerspruch eingelegt werden.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Gemeinde Langwedel - Pächter für die Kantine im Sportheim gesucht

Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pächter für die Kantine des Sportheims. Zusätzlich kann die Reinigung der Sporthalle und des Kindergartens mit übernommen werden. Interessenten melden sich bitte unter buergermeister@langwedel-sh.de oder unter Tel. 04329/787.

**Spießhoefer
Bürgermeister**

Gemeinde Langwedel - 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langwedel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | |
|---------------------------|-----------|------------|---|--------------|
| | um | um | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 19.700,00 | 0,00 | 2.030.900,00 | 2.050.600,00 |
| die Ausgaben | 19.700,00 | 0,00 | 2.030.900,00 | 2.050.600,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 61.400,00 | 0,00 | 751.900,00 | 813.300,00 |
| die Ausgaben | 61.400,00 | 0,00 | 751.900,00 | 813.300,00 |

§ 2

1. – 3. -unverändert-

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 8,60 Stellen festgesetzt.

§§ 3+4

-unverändert-

Langwedel, den 19.12.2016
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
gez. Spießhoefer

Die vorstehend abgedruckte 2. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in
(Gruppenleitung)**

in Vollzeit für den gemeindlichen Kindergarten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-211) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401-210).

Gemeinde Oldenhütten - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldenhütten für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | |
|---------------------------|-----------|------------|---|------------|
| | um | um | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 37.600,00 | 0,00 | 275.500,00 | 313.100,00 |
| die Ausgaben | 37.600,00 | 0,00 | 275.500,00 | 313.100,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 51.800,00 | 0,00 | 411.100,00 | 462.900,00 |
| die Ausgaben | 51.800,00 | 0,00 | 411.100,00 | 462.900,00 |

§ 2

Es wird festgesetzt:

4. Die Gesamtl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0,08 Stellen

§§ 3 und 4

- unverändert -

Oldenhütten, den 19.12.2016
Gemeinde Oldenhütten
Der Bürgermeister
gez. Rohwer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Gemeinde Schülp b. Nortorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schülp b.N. für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | |
|---------------------------|-----------|------------|---|--------------|
| | um | um | EUR | EUR |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 10.800,00 | 0,00 | 994.900,00 | 1.005.700,00 |
| die Ausgaben | 10.800,00 | 0,00 | 994.900,00 | 1.005.700,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 39.900,00 | 0,00 | 156.700,00 | 196.600,00 |
| die Ausgaben | 39.900,00 | 0,00 | 156.700,00 | 196.600,00 |

§ 2

Nr.4: Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 0,96 Stellen festgesetzt.

§§ 3 und 4
-unverändert-

Schülp b. N., den 19.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Ratjen

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

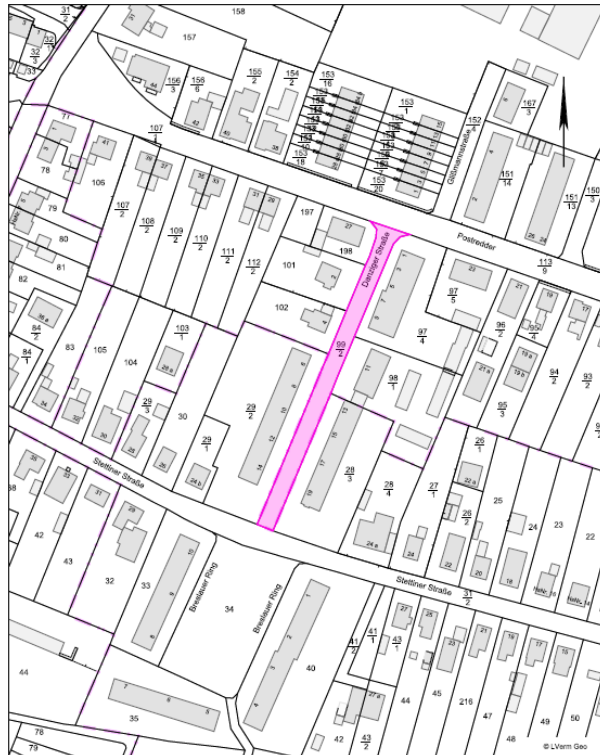
23.12.2016

Nr. 51

Stadt Nortorf - Widmung der Straße „Danziger Straße“ in der Stadt Nortorf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossen, die unten aufgeführte Straße „Danziger Straße“, bestehend aus dem Flurstück 99/2 der Flur 544, Gemarkung Nortorf, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Die Straße wird als „Gemeindestraße - Ortsstraße“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG eingestuft.



Die Straßen und Wege werden mit Bewirkung dieser Bekanntmachung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bewirkung dieser Bekanntmachung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Widerspruch eingelegt werden.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Stadt Nortorf - Widmung der Straße „Gravensteiner Straße“ in der Stadt Nortorf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossen, die unten aufgeführte Straße „Gravensteiner Straße“, bestehend aus den Flurstücken 2, 29 und 93 tlw. der Flur 642, Gemarkung Nortorf, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Die Straße wird als „Gemeindestraße - Ortsstraße“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG eingestuft.



Die Straßen und Wege werden mit Bewirkung dieser Bekanntmachung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H., S. 631) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bewirkung dieser Bekanntmachung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Widerspruch eingelegt werden.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

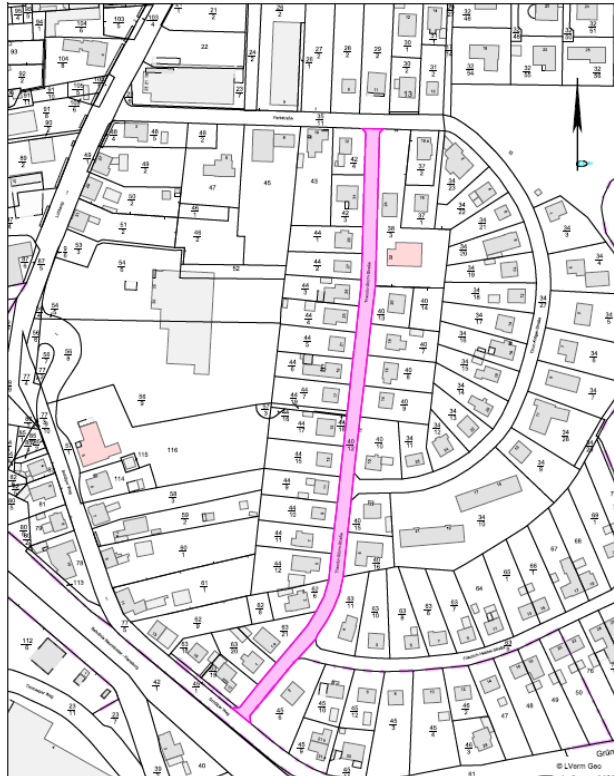
23.12.2016

Nr. 51

Stadt Nortorf - Widmung der Straße „Theodor-Storm-Straße“ in der Stadt Nortorf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossen, die unten aufgeführte Straße „Theodor-Storm-Straße“, bestehend aus dem Flurstück 40/12 der Flur 643, Gemarkung Nortorf, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Die Straße wird als „Gemeindestraße - Ortsstraße“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG eingestuft.



Die Straßen und Wege werden mit Bewirkung dieser Bekanntmachung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVBl. Schl.-H., S. 631) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bewirkung dieser Bekanntmachung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niederstraße 6, 24589 Nortorf, Widerspruch eingelegt werden.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Stadt Nortorf - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Stadt Nortorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2016 vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

| | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 10.596.100,00 EUR |
| in der Ausgabe auf | 10.596.100,00 EUR |

und

| | |
|-------------------------|------------------|
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 3.458.700,00.EUR |
| in der Ausgabe auf | 3.458.700,00 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|---|--------------|
| 1.der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2.der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3.der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4.die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 7,13 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 % |
| 2. Gewerbesteuer | 360 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Nortorf, 16. Dezember 2016

Stadt Nortorf

Der Bürgermeister

gez. Horst H. Krebs

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

23.12.2016

Nr. 51

Nachrichtliche Bekanntmachung - Verschiebung der Müllabfuhrtermine zu Weihnachten

Wie in jedem Jahr wird die Abfallentsorgung um Weihnachten wegen der Feiertage teilweise verschoben.

Von Montag, den 26.12., auf Dienstag, den 27.12.16

Von Dienstag, den 27.12., auf Mittwoch, den 28.12.16

Von Mittwoch, den 28.12., auf Donnerstag, den 29.12.16

Von Donnerstag, den 29.12., auf Freitag, den 30.12.16

Von Freitag, den 30.12., auf Samstag, den 31.12.16

Ab Montag, den 02. Januar 2017 finden alle Abfahren wieder wie gewohnt statt. An Heiligabend und Silvester bleiben alle AWR-Recyclinghöfe geschlossen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter service@awr.de oder telefonisch von Montag-Freitag 07:30-17:00 Uhr unter 04331 / 345 – 123 zur Verfügung!

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho-sozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
